



Jugendparlament Lindenberg

Geschäftsordnung

Beschlussfassung im Jugendparlament am 20.03.2024 und im Stadtrat am 24.06.2024

Präambel

Aufgabe des Jugendparlaments ist es, die Interessen der Jugendlichen der Stadt Lindenberg i. Allgäu zu vertreten und den Stadtrat sowie die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Das Jugendparlament fördert das Demokratieverständnis und das gesellschaftliche Engagement der Jugend in Lindenberg.

Die Stadt Lindenberg verankert die Jugendbeteiligung nachhaltig in allen kommunalen Entwicklungsprozessen.

Mit dem Jugendparlament schafft die Stadt Lindenberg ein Gremium mit Bildungs- und Impulsfunktion für die Jugend sowie Partizipation, um rassistischen Tendenzen entgegenzuwirken und die regionale Verbundenheit junger Menschen zu fördern.

Die Stadt Lindenberg möchte den Jugendlichen in ihrer Lernentwicklung zur Seite stehen und schafft für sie transparente, kommunikative Verwaltungsstrukturen mit festen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Belange der Jugendlichen der Stadt Lindenberg in allen jugendrelevanten Angelegenheiten gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung zu vertreten.

Angelegenheiten, in denen das Jugendparlament vom Stadtrat gehört werden soll, sind:

- politische Bildung der Jugend
- Angelegenheiten, die Schulen betreffen
- Angelegenheiten, die Interessen der städtischen Jugend betreffen

- Angelegenheiten, die Freizeitaktivitäten betreffen

§ 2 Zusammensetzung

Das Jugendparlament besteht aus bis zu 15 Jugendlichen im Alter von 13 bis einschließlich 18 Jahren, die Lindenberger Schulen besuchen, eine Ausbildung absolvieren oder eine weiterführende auswärtige Schule besuchen (Auszubildende mit Hauptwohnsitz Lindenberg, die im Ort oder auswärts eine Ausbildung absolvieren und Schülerinnen bzw. Schüler mit Hauptwohnsitz in Lindenberg, die eine auswärtige weiterführende Schule besuchen).

Es werden pro Lindenberger Schule 2 Sitze vergeben (10 Sitze).

5 „freie“ Sitze werden an Jugendliche vergeben, die eine Ausbildung absolvieren oder eine auswärtige weiterführende Schule besuchen. Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz in Lindenberg.

Sofern die 2 Sitze von den jeweiligen Schulen oder die 5 „freien“ Sitze nicht besetzt werden, besteht die Möglichkeit, diese durch gewählte Kandidatinnen und Kandidaten aufzufüllen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Schulen ist dabei zu achten.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder verpflichten sich zur Ausübung des Ehrenamts für die Amtszeit von zwei Jahren, insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen.

Das Ausscheiden aus dem Jugendparlament innerhalb der Amtszeit von zwei Jahren kann nur aus wichtigem Grund erfolgen (z.B. regelmäßige Teilnahme auf Grund Wohnsitzwechsel nicht mehr möglich). Das Jugendparlament entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Die Mitgliedschaft kann zudem bei unangemessenem Verhalten beendet werden. Über den Ausschluss entscheidet das Jugendparlament.

Wenn ein Mitglied aus dem Jugendparlament ausscheidet, gelten für ein nachrückendes Mitglied die Sätze 2 – 6 entsprechend.

Die Mitglieder können bis zum Ende der Amtsperiode mit Sitz und Stimme im Jugendparlament verbleiben, auch wenn sie die Voraussetzungen der Teilnahme nach Satz 1 verlieren.

§ 3 Wahlordnung

Die Wahl des Jugendparlaments ist eine Kandidatenwahl nach Mehrheitswahlsystem, die freiwillig ist.

Die Wahl findet regelmäßig alle zwei Jahre zeitnah nach den Faschingsferien statt.

Die Stimmabgabe zur Jugendparlamentswahl – mit jeweils einer Stimme für einen Kandidaten - erfolgt persönlich im Wahllokal. Alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind von allen Wahlberechtigten wählbar.

Die Kandidatenlisten sollen sich aus mindestens jeweils zwei Jugendlichen pro Schule in Lindenberg sowie 5 weiteren Jugendlichen zusammensetzen, die eine Ausbildung absolvieren oder eine weiterführende Schule auswärts besuchen.

Die Jugendlichen reichen ihre Bewerbung bei der betreffenden Schule schriftlich ein. Auszubildende oder Schülerinnen bzw. Schüler einer auswärtigen weiterführenden Schule reichen ihre Bewerbung im Rathaus schriftlich ein.

Wahllokale sind die jeweiligen Schulen, unterstützt durch die Schulleitungen und deren Verwaltungen sowie das Jugendhaus JIM e.V., unterstützt durch die Jugendhausleitung.

§ 4 Konstituierung

Die konstituierende Sitzung findet spätestens vier Wochen nach der Wahl statt. Der amtierende erste Bürgermeister der Stadt Lindenberg i. Allgäu führt in dieser Sitzung die Mitglieder per Handschlag in ihr Amt ein.

Das Jugendparlament wird von der Stadtverwaltung unterstützt. Die Stadtverwaltung stellt eine Übersicht aller Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in der Kommune sowie aller relevanten politischen Gremien zur Verfügung. Sie schafft einen offenen Erwartungs- und Informationsaustausch sowie Begegnungsmöglichkeiten mit den Jugendlichen.

Dem Jugendparlament wird von der Stadt eine Sozialarbeiterin bzw. ein Sozialarbeiter beratend zur Seite gestellt. Die Person ist bei allen Sitzungen des Jugendparlaments anwesend.

Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person, eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und für beide Ämter jeweils eine Stellvertretung. Zudem kann das Jugendparlament aus seiner Mitte eine Medienbeauftragte bzw. einen Medienbeauftragten sowie eine Stellvertretung für dieses Amt wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auf sich vereint.

Das Jugendparlament legt die weiteren Sitzungstermine fest. Die Sitzungen sollen alle zwei Monate, bei Bedarf auch öfter stattfinden. Sitzungstag ist Mittwoch.

§ 5 Geschäftsgang

Die vorsitzende Person stellt die Tagesordnung auf. Sie kann Tagesordnungspunkte auf Vorschlag des Stadtrates oder der Stadtverwaltung aufnehmen. Mitglieder des Jugendparlaments können die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes schriftlich oder durch Mehrheitsbeschluss verlangen; der Gegenstand ist in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

Die aufgenommenen Tagesordnungspunkte werden öffentlich behandelt, sofern keine Geheimhaltungsvorschriften oder das berechtigte Interesse Einzelner oder von Gruppen entgegenstehen. Vorberatungen können auch nichtöffentlich erfolgen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können keine Beratungsgegenstände verhandelt werden, die eine Vorbereitung der Mitglieder voraussetzen.

Die vorsitzende Person leitet die Sitzungen. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest, ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt das Rederecht, leitet alle Beschlussfassungen und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Sie kann einem Mitglied das Rederecht entziehen, wenn sich dieses nicht zum verhandelten Gegenstand äußert.

Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

Über alle Beratungen des Jugendparlaments ist eine Niederschrift sowie eine Anwesenheitsliste anzufertigen, die von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer und von der Vorsitzenden Person zu unterschreiben sind.

Die vorsitzende Person unterrichtet den ersten Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin über die Sitzungen des Jugendparlaments und die dort gefassten Beschlüsse sowie über wichtige Ereignisse, die das Jugendparlament betreffen.

Bei städtischen Veranstaltungen vertreten die vorsitzende Person und deren Stellvertretung das Jugendparlament.

In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die vorsitzende Person in Absprache mit der Stellvertretung. Dies gilt auch bei dringenden, unaufschiebbaren finanziellen Angelegenheiten bis 100,00 Euro. Hierüber ist das Jugendparlament in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6 Arbeitskreise

Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, zu einzelnen Projekten und Themen Arbeitskreise zu bilden, die jedem Mitglied des Jugendparlaments offenstehen. Ein Arbeitskreis kann nur durch Beschluss des Jugendparlaments gebildet werden.

Das Jugendparlament erteilt den Arbeitskreisen individuelle Arbeitsaufträge, die projektorientiert befristet sind. Jeder Arbeitskreis wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher, die bzw. der dem Jugendparlament gegenüber Rechenschaft leistet.

§ 7 Geschäftsbereich

Das Jugendparlament kann sich mit allen Aufgaben der Stadt Lindenberg, insbesondere allen jugendpolitischen Fragestellungen, befassen.

Rechte des Jugendparlaments sind:

- Anhörungsrecht auf Antrag
- Antragsstellungsrecht

Ein Stimmrecht im Stadtrat erhält das Jugendparlament nicht.

Die vorsitzende Person erhält über den Sitzungsnewsletter des RIS zu allen öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Einladung mit Tagesordnung.

Die vorsitzende Person oder eine Vertretung kann an allen öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beratend teilnehmen. Bei allen Fragen, die Jugendliche betreffen, besteht für sie ein Anhörungsrecht.

§ 8 Entschädigung, Budget

Jedes Mitglied des Jugendparlaments erhält eine ehrenamtliche Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Sitzung. Die vorsitzende Person erhält zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € jährlich, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, die bzw. der Schriftführer(in) und die bzw. der Medienbeauftragte in Höhe von 30,00 € jährlich, die bzw. der stellvertretende Schriftführer und die bzw. der stellvertretende Medienbeauftragte in Höhe von 15,00 € jährlich.

Das Jugendparlament erhält im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Lindenberg i. Allgäu. ein Budget in Höhe von 2.000 Euro pro Haushaltsjahr zugewiesen. Über diese Haushaltsmittel kann das Jugendparlament nach eigenem Ermessen entscheiden. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind nur möglich, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und auf Antrag die Ausgaben vom ersten Bürgermeister oder vom Stadtrat genehmigt werden.

§ 9 Sonstiges, Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen vom Jugendparlament mit 2/3 Mehrheit befürwortet und vom Stadtrat beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 27.01.2021 außer Kraft.